

# Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hatte die Höhe der Beiträge zuletzt am 14.03.2011 beschlossen.  
Der Vorstand hat die Beitragsordnung zum 22.03.2011 entsprechend angepasst.

### 1. Beitragsarten, -höhe und -fälligkeit

	Erwachsene	davon in Ausbildung	Jugendliche bis 18 Jahre	Kinder bis 11 Jahre	Fällig- keit
	aktive	aktive	aktive	aktive	
<b>Mitgliedsbeitrag p. a.</b>					
- im 1. Mitgliedsjahr	€100	€ 80	€ 60	€ 0	01.02.
- ab 2. Mitgliedsjahr	€215	€165	€120	€ 75	01.02.
<b>Pflichtstunden p. a.</b>					
- ab 14 Jahren	h 8	h 8	h 8	h 0	31.10.
<b>oder</b>					
<b>Instandhaltungsumlage</b>					
- für nicht erbrachte					
- Pflichtstunden	€ 8	€ 8	€ 4	€ 0	01.11.

### 2. Regelungen zu Beitragsarten

- 2.1 Für **nach dem 14.07. eintretende Mitglieder** entfallen im 1. Mitgliedsjahr Mitgliedsbeitrag und Pflichtstunden bzw. Instandhaltungsumlage.
- 2.2 Für **wieder eintretende Mitglieder** entfallen im 1. Mitgliedsjahr die Vergünstigungen zu Mitgliedsbeitrag und Pflichtstunden bzw. Instandhaltungsumlage.
- 2.3 Die Mitgliedsbeiträge der Tabelle unter Punkt 1. reduzieren sich für **inaktive Mitglieder** auf 50 %. Von inaktiven Mitgliedern sind keine Pflichtstunden bzw. keine Instandhaltungsumlage zu erbringen.
- 2.4 Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende oder Studierende, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 bis 27 Jahre alt sind, erhalten auf Antrag die obigen reduzierten Beiträge für „**Aktive Erwachsene in Ausbildung**“. Die Gewährung setzt voraus, dass der Antrag bis 31.01. gestellt wird und ihm eine Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung noch mindestens bis zum Beginn der Sommerferien fort dauert.
- 2.5 Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt erhalten auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag einen „**Familienrabatt**“ in folgender Höhe: €20,00 für das 2. Mitglied, €30,00 für das 3. Mitglied, €40,00 für das 4. Mitglied, €50,00 für das 5. und jedes weitere Mitglied. Die Summe der Mitgliedsbeiträge pro „Familie“ wird auf €450,00 p. a. begrenzt. In die „Familienrabattierung“ werden „Kinder“ nach Abschluss der Ausbildung – spätestens ab 28 Jahren – nicht mehr einbezogen.
- 2.6 Die geforderten **Pflichtstunden** sind bis zum 31.10. eines Geschäftsjahres zu erbringen. Pflichtstunden können für andere Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft erbracht werden. Werden sie nicht erbracht, wird die **Instandhaltungsumlage** entsprechend am 01.11. fällig.

# Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

- 2.7 Mannschaftsspieler – und zwar Erwachsene nach der Ausbildung - mit auswärtigem Wohnsitz, die eine Mannschaft ab Verbandsliga aufwärts verstärken, können **Beitragsermäßigung wegen Reisekosten** in Höhe von €70,00 p. a. erhalten – im 1. Mitgliedsjahr in Höhe von €35. Dies ist auf 2 Spieler pro Mannschaft begrenzt und setzt einen entsprechenden Antrag der Mannschaft an den Vorstand voraus.
- 2.8 Mitglieder können **Gastspieler** für max. 5-mal 1 Stunde pro Geschäftsjahr zum Spielen eingeladen. Eine Spielberechtigung entsteht erst nach Eintragung in das Gästebuch. Dem Mitglied werden am 01.11. €8,00 pro Stunde belastet.

## 3. Regelungen zu Mitgliederarten

- 3.1 **Aktive Mitglieder** sind nach Ziffer 5.3 der Satzung Mitglieder, die aktiv Tennis spielen wollen.
- 3.2 **Inaktive Mitglieder** sind nach Ziffer 5.4 der Satzung Förderer des Vereins oder Mitglieder, die bis zum 31.12. des Vorjahres erklärt haben, dass sie zukünftig nicht aktiv Tennis spielen wollen. Sie dürfen nach Ziffer 7.2 der Satzung die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen, es sei denn als Gastspieler.
- 3.3 **Jugendliche Mitglieder** sind nach Ziffer 5.5 der Satzung Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.4 **Ehrenmitglieder** sind gemäß Ziffer 5.6 der Satzung Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind gemäß Ziffer 9.4 der Satzung von allen Beitragspflichten befreit.

## 4. Regelungen zu Beitragsfestlegung, Zahlung und Fälligkeit

- 4.1 Die **Höhe der** in Ziffer 9.1 der Satzung genannten **Beiträge** bestimmt gemäß Ziffer 9.2 der Satzung die Mitgliederversammlung.
- 4.2 Die finanziellen **Beiträge** sind an den unter Punkt 1. genannten Terminen **fällig**, für Neumitglieder der Mitgliedsbeitrag jedoch bei Eintritt. Die Berechtigung zur Nutzung der Sportanlagen besteht erst nach voller Erbringung der fälligen finanziellen Beiträge.
- 4.3 Die Beiträge gemäß den obigen Ziffern 1. und 2. sind auch dann voll zu erbringen, wenn ein Mitglied **während des laufenden Geschäftsjahres** eintritt, ausgeschlossen wird oder zum Ende des Geschäftsjahres austritt.
- 4.4 Bei **Bedürftigkeit** kann an den Vorstand beantragt werden, dass Ratenzahlung oder Stundung der finanziellen Beiträge gewährt wird.
- 4.5 Die finanziellen Beiträge, Gebühren und Kosten werden durch **Lastschrift** eingezogen. Eine gesonderte Rechnung wird grundsätzlich nicht erteilt.
- 4.6 Für von Mitgliedern zu vertretende **Rückbelastungen** oder **Mahnungen** werden dem Mitglied Gebühren von jeweils €5 belastet. Kosten der Eintreibung fälliger Beiträge trägt das Mitglied.
- 4.7 Wegen **Austritt** oder **Ausschluss** erfolgen Rückerstattungen gemäß Ziffer 10.7 der Satzung nicht.